

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamazeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Römmerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 50

Diez, Mittwoch den 28. Februar 1917

57. Jahrgang

J.-Nr. 2029 II.

Diez, den 27. Februar 1917.

Betr. Kartoffelbestandsaufnahme am 1. März.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß die in der Kartoffelbestandsanzeige (Vordruck a) unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Fragen nur von den Kartoffelerzeugern zu beantworten sind, nicht auch von den Kartoffelverbrauchern. Die unter 2a angegebene Personenzahl hat in der Spalte 4 der Gemeindefisten Aufnahme zu finden.

Die genaueste und gewissenhafteste Durchführung der Vorraterhebung, wozu auch die ordnungsmäßige Aufstellung der Listen gehört, ist dringend notwendig.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Vom 1. bis 3. März 1917 haben sich zu melden:
sämtliche am 8. September 1870 und später geborenen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen, die die Entscheidung dauernd untauglich oder dauernd kriegsunbrauchbar oder dauernd feld- und garnisondienstunfähig oder dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig erhalten haben und zwar:

a) bei der Ortsbehörde:

alle unausgebildeten Leute,

b) beim Bezirksfeldwebel in Oberlahnstein:

alle ausgebildeten Leute.

Als ausgebildet gelten diejenigen Leute, die

1. im Frieden 1 Jahr und länger aktiv gedient haben (Einfährig-Freiwillige mehr als 9 Monate),
2. alle geübten Ersahreservisten,
3. alle Ersahreservisten, die während des Krieges 3 Monate und länger gedient haben.

Leute des unausgebildeten Landsturms, die während des Krieges eingezogen waren, gleichgültig wie lange, haben sich mit den unausgebildeten Mannschaften zu melden.

Militärpapiere sind mitzubringen oder miteinzujenden.

Die Unterlassung der Anmeldung wird nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches streng bestraft.

Der Einbringung der Landsturmrollen wird bestimmt bis zum 5. März 1917 entgegen gesehen.

Oberlahnstein, den 26. Februar 1917.

Königl. Bezirkskommando.

Diez, den 26. Februar 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersahkommission
des Kreises Unterlahn.

Diez, den 26. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen. Die Anmeldung der unausgebildeten Leute haben Sie entgegenzunehmen, in eine nach Jahrgängen getrennt aufzustellende Landsturmrolle einzutragen und diese hierher vorzulegen.

Ich erwarte unter allen Umständen pünktliche Einhaltung des gesetzten Termins.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersah-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.:

Stimmermann.

J.-Nr. II. 1841.

Diez, den 26. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick-
und Schuhwaren.

Die mit Umdruckverfügung vom 22. Februar d. Js., J.-Nr. II. 1841, geforderte Anzeige über die im Monat Februar 1917 erteilten Bezugsscheine über Stoffe zur Oberkleidung usw. ist mir ordnungsmäßig ausgefüllt bis spätestens zum 3. März d. Js. einzureichen.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der angesetzte Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Schachhold.

Bekanntmachung

über die Vornahme kleiner Viehzählungen. Vom 30. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Vom 1. März 1917 beginnend, ist im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckt. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters, in dem die Angabe des Zählungstags jeweils entsprechend abzuändern ist.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster bis zum 15. Tage nach der Zählung eine nach größeren Verwaltungsbezirken geordnete Uebersicht der Zählergebnisse einzusenden. Der ersten Einsendung sind die von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften beizufügen.

§ 4.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

L. 1282.

Dietz, den 19. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und sorgfältigen Ausführung. Um die Fleischversorgung der Bevölkerung möglichst einheitlich vornehmen zu können, ist es unerlässlich, die für die Ernährung in Frage kommenden Viehbestände jedesmal kurz vor einer neuen Umlage festzustellen. Es ist daher angeordnet worden, daß vom 1. März d. Js. beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung stattfindet, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckt. Für das Königreich Preußen ist diese Zählung auch auf Ziegen, Kaninchen und Federvieh ausgedehnt worden. Die Militärpferde werden nicht gezählt.

Zu der Zählung werden folgende Formulare verwendet:

1. Zählbezirkslisten C und
2. Gemeindeflisten E.

Diese Formulare sind Ihnen bereits zugegangen. Etwaiger Mehrbedarf ist umgehend bei mir anzufordern.

Zur weiteren Ausführung verweise ich auf die auf der Rückseite der Zählbezirkslisten C abgedruckten Anweisungen für die Zähler und die auf der Rückseite der Gemeindefliste E abgedruckten Anweisungen für die Behörden.

mithinverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindeflisten (E) festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste (C) alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbestandes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindefliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, eine nochmalige Einzelaufführung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vorurteile früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Zählzetteln ist zu vermeiden. Auf die in der Anweisung für die Behörden unter B § 3^e enthaltene Bestimmung bezüglich der Wohnplätze mache ich besonders aufmerksam.

Pünktlich zum 3. März d. Js. sind mir 2 Stück Gemeindeflisten mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten unter Briefumschlag einzureichen. Die 3. Gemeindefliste verbleibt bei Ihren Akten. Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Viehzählung am 1. März 1917“ zu versehen.

Da mir selbst nur kurze Zeit zur Aufstellung der Kreisliste gegeben ist, muß ich mit Bestimmtheit erwarten, daß das Zählmaterial bis spätestens zum 3. März d. Js. vormittags in meinen Händen ist.

Ich bemerke noch, daß bei der letzten Viehzählung von einer ganzen Anzahl von Gemeinden die Prüfung des Zählmaterials nicht mit der nötigen Sorgfalt geschehen ist. In Bezug auf rechnerische Richtigkeit ließen die Listen viel zu wünschen übrig. Damit bei der jetzigen Viehzählung ein einwandfreies Ergebnis erzielt wird, ersuche ich Sie, die Zählbezirkslisten ausnahmslos einer genauen Nachprüfung zu unterziehen und bei der Aufstellung der Gemeindeflisten mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen.

Der Königl. Landrat
Duderstadt.

Wtr. III 6. Tgb.-Nr. 2933/854.

Frankfurt a. M., den 14. Februar 1917.

Betr.: Verbot der Mitteilung militärischer
Maßnahmen.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

Es ist verboten, einem anderen Mitteilungen zu machen, aus denen auf militärische Maßnahmen Schlüsse gezogen werden können, sowie Mitteilungen in geheimer Schreibart oder einer Geheimsprache und Mitteilungen, die nur aus Einzelbuchstaben oder Zahlen oder nur aus Unterschrift bestehen.

Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,
Generallieutenant.

Leipziger Straße 2.
Bekanntmachung

Nach § 2 der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, sind alle offenen Verkaufsstellen um 7. Sonntags um 8 Uhr zu schließen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob auf Grund dieser Bestimmung Gewerbetreibende, die in den offenen Verkaufsstellen neben dem Handelsgewerbe noch ein anderes Gewerbe betreiben, diesen Betrieb ebenfalls zu den angegebenen Zeiten einzustellen haben.

Der Begriff „offene Verkaufsstellen“ in dem genannten § 2 ist im Sinne der Gewerbeordnung (§§ 41 a, 44, 55, 139 c, 139 e) und der durch diese geschaffenen festen Praxis auszulegen. Der Gewerbebetrieb wird daher von der fraglichen Bestimmung auch nur insoweit getroffen, als er unter das Handelsgewerbe fällt. Gewerbetreibende, welche neben dem Handelsgewerbe noch ein anderes Gewerbe betreiben, können also auch nicht gehindert werden, diesen Betrieb über die oben angegebenen Zeiten hinaus fortzusetzen.

Die Schließung der offenen Verkaufsstellen wird im allgemeinen derart zu erfolgen haben, daß die Schaufenster verdunkelt und in der üblichen Weise verhängt werden und jede Verkaufstätigkeit eingestellt wird.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lufensky.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Dr. Freund.

J.-Nr. 1630 II. Diez, den 21. Februar 1917.

Betrifft: Kriegsfamilienunterstützung.

Die Weiterzahlung der Reichskriegsfamilienunterstützung muß eingestellt werden, sobald der Heerespflichtige aus dem Heere entlassen oder beurlaubt und in Arbeit getreten ist. In den Fällen nun, wo der Heerespflichtige lehrende Arbeit zu Hause oder in der Nähe nicht finden kann, wird die Familie durch die Einstellung der Reichskriegsfamilienunterstützung hart betroffen. Es ist dann bisher mit Zusatzunterstützungen von den Gemeinden bewilligt und nicht voll erstattet wurden, mögen solche Zusatzunterstützungen nicht immer in ausreichendem Maße gewährt worden sein. Es ist deshalb Bestimmung getroffen worden, daß derartige Zusatzunterstützungen von nun an gleich den Reichsunterstützungen voll erstattet werden. Ihre Erstattung ist am Schluß jedes Monats mit der Anzeige über die Reichsunterstützungen und den übrigen Zusatzunterstützungen hier besonders anzufordern.

Für die Berechnung gilt folgende Bestimmung:

Die Familie des zur Arbeit Entlassenen soll nicht schlechter gestellt werden, als wie sie bisher durch den Bezug der Reichskriegsfamilienunterstützung gestellt war. Es soll deshalb der Unterschied zwischen den militärischen Bezügen des Mannes und der bisher gewährten Unterstützung einerseits und dem Arbeitsverdienst andererseits, als Zusatzunterstützung gewährt werden. Dabei ist die bisherige militärische Wohnung des Mannes nach ihrem tatsächlichen Betrag und für Verpflegung und Kleidung 1,50 Mark, pro Tag anzunehmen, dazu tritt die Familienunterstützung in der bisher gewährten Höhe einschließlich etwaiger Zusatzunterstützung, und ferner der Betrag von 2 Mark pro Tag Mehrausgaben für die Führung des doppelten Haushaltes bei einer auswärtigen Beschäftigung des Mannes. Die Summe dieser Bezüge ist dem Arbeitsverdienst des Mannes gegenüber zu stellen, den er bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeits-

Summe zurückbleibt, wird der Familie dann als Ausgleich zu zahlen sein. Zum Beispiel:

7,50 M.	halbmonatliche	Lohnung des Mannes,
22,50 "	"	Verpflegung und Kleidung
		des Mannes,
30, — "	"	Familienunterstützung,
30, — "	"	Mehraufwand durch doppelten Wohnsitz.

zus. 90 — M.

Verdient der Mann nun halbmonatlich nur 80 Mark, so würden 10 Mark halbmonatlich als Zusatzunterstützung zu gewähren sein. Verdient er halbmonatlich 90 Mark oder mehr, so würde nichts zu gewähren sein. Diese Unterstützungen werden nur auf Antrag gewährt. Eingehende Anträge sind hierher vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Ludersdorf.

Diez, den 24. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinderichter die zum Schluß jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Reichs-Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreis-Kommunalkasse Diez umgehend erstatten.

Dazu ist der Betrag der im Februar gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 M.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 M.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 M.
zus.	360 M.

Sind unter den außerordentlichen Unterstützungen Beträge enthalten, die anstelle von entzogenen Reichsunterstützungen gewährt werden, weil die aus dem Heeresdienst dem Zivildienst überwiesenen Heerespflichtigen nicht soviel verdienen, um ihre Familien ausreichend unterstützen zu können, so sind diese Beträge besonders zu bezeichnen, weil sie nach neuester Bestimmung den Gemeinden jetzt voll erstattet werden sollen. (Vergleiche das Ausschreiben vom 21. d. Mts., J.-Nr. 1630, das heute oder morgen im Kreisblatt erscheint.)

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nichtamtlicher Teil.

Der Ausbau der Oder.

In welchem Maßstabe in Deutschland neben der Ausspannung aller geeigneten Kräfte für den Krieg noch wichtige Friedensarbeit gefördert wird, dafür bietet u. a. die Bautätigkeit an der Oder ein Beispiel.

Die Oder entspringt bekanntlich in Oesterreich auf dem Mährischen Gefenke. Sie durchfließt, von Ratibor ab schiffbar, die drei fruchtbaren Provinzen Preußens: Schlesien, Brandenburg und Pommern, und mündet mit ihrem Hauptmündungsarme bei Swinemünde in die Ostsee. Ihre Länge von der österreichischen Grenze bis zur Ostsee beträgt rund 800 Kilometer.

schon Friedrich der Große bemüht, die Schifffahrtsverhältnisse auf der Oder insbesondere durch Herstellung zahlreicher Durchstiche zu verbessern. Durch Bau des Klodnikkanals stellte er eine schiffbare Verbindung der Oder mit dem ober-schlesischen Industriegebiet her. Aber die Rähne, die damals auf der Oder verkehrten, hatten nur geringe Tragfähigkeit. Im Sommer bei kleinen Wasserständen setzte die Schifffahrt gänzlich aus. Infolge der noch vorhandenen starken Krümmungen des Stromes verursachten die zahlreichen Hochwässer dauernd umfangreiche Uferabbrüche und Schäden. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts fing man an, durch Ban von Buhnen — das sind Strombauwerke aus Faschinenpachwerk und Steinchüttungen, die in gewissen Abständen quer zum Ufer in den Strom hineingebaut werden — die Stromufer gegen Abpülung dauernd festzulegen und gleichzeitig das Wasser nach der Mitte zusammenzudrängen, um so für die Schifffahrt eine größere Fahrwassertiefe zu erzielen. Der Strom ist jetzt fast auf seiner ganzen Länge derart mit Buhnen ausgebaut.

Die Stromregulierung genügt jedoch den neuzeitigen Anforderungen, die man an die Schifffahrt stellen muß, nicht mehr. Infolgedessen entschloß man sich vor etwa 25 Jahren, die obere Oder von Cosel bis Breslau zu kanalisieren, d. h. die Wasserstände durch Einbau zahlreicher mit Schiffschleusen verbundener Staue derart zu verbessern, daß sie auch bei geringer Wasserführung genügende Fahrwasseriefe bieten. Bei Cosel wurde ein großer Umschlagshafen erbaut mit zahlreichen Kippern zum Verstrüzen der Kohle in die Schiffsgefäße und mit Kränen zum Entlöchen von Erzen, die für die oberchlesischen Hüttenbetriebe auf dem Wasserwege ankommen. Diese Kanalisierungsarbeiten der letzten 25 Jahre, deren Schlußbauten bei Breslau bei Ausbruch des Krieges noch unvollendet waren, werden einen Gesamtkostenauswand von etwa 70 Millionen Mark erfordern. Die im Schiffsfahrtsinteresse auszuführenden Bauarbeiten bei Breslau, deren Kosten etwa 20 Millionen Mark betragen werden, und die in der Hauptsache aus der Herstellung eines Umgehungskanals mit den erforderlichen Wehren und Schleppzugschleusen bestehen, sind auch durch den Krieg nicht unterbrochen worden. Sie werden mit allen Kräften fortgeführt und voraussichtlich im Laufe dieses Sommers beendet werden.

Aber diese Kanalisierungsarbeiten auf der Strecke oberhalb Breslau genügen nicht, um dem Schiffsahrtsverkehr, der vor dem Kriege bei Breslau rund 5 Millionen Tonnen jährlich betragen hat, diejenige Steigerung zu geben, für die durch das obereschlesische Industriegebiet die Vorbedingungen gegeben sind. Es ist weiter nötig, auch für den Stromlauf unterhalb Breslau die bei geringer Wasserführung unzureichende Fahrwassertiefe zu vergrößern. Das soll im wesentlichen durch Auffpeicherung von Zuschußwasser erreicht werden, das zu Zeiten geringer Wasserführung der Oder dieser zugeführt wird. Geplant ist für die Auffpeicherung ein Staubecken im Gebiet der Glaser Reize mit einem Inhalt von voraussichtlich über 200 Millionen Kubikmeter. Der Bau weiterer Becken zur Vergrößerung der Fahrwassertiefe ist der Zukunft vorbehalten. Diese Arbeiten waren bei Ausbruch des Krieges noch nicht in Angriff genommen, sie werden aber während des Krieges durch weitere Bearbeitung der Entwürfe so vorbereitet, daß ihre Ausführung nach Friedensschluß alsbald beginnen kann.

Reben den bisher erwähnten, lediglich zur Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse geplanten und ausgeführten Arbeiten sind während des Krieges an der Oder noch andere umfangreiche Arbeiten zur Verhütung von Hochwasserschäden im Gange. Diese bestehen in Verstärkung und Erhöhung der zum Schutz der Niederung bereits vor langer Zeit hergestellten Deiche, im Schutz größerer Ortschaften und in Auf-

verwandene Ueberbau in Hochwasserbewirtschaftung umgewandelt. Auch diese Arbeiten haben während der Kriegszeit zwar eine Verlangsamung, aber doch keine vollständige Unterbrechung erfahren. Zeitweise waren mehrere tausend Kriegsgefangene dabei beschäftigt. An Mitteln für diese Hochwasser-schutzarbeiten sind durch besonderes Gesetz vom Jahre 1904 60 Millionen Mark bewilligt. Findet dieser Betrag seine Verwendung fast längs der ganzen Oder, so ist zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse an der unteren Oder ein besonderer weiterer Betrag von rund 47 Millionen Mark durch ein anderes Gesetz zur Verfügung gestellt. Diese Arbeiten, welche die ausgedehnten Niederungen an der unteren Oder vor unzeitigen Ueberschwemmungen während des Sommers schützen sollen, ohne jedoch den dringenden Schluß des Winterhochwassers zurückzuhalten, sind während des Krieges in ihren wesentlichen Teilen fertiggestellt worden.

Wenn nun noch zum Schluß erwähnt wird, daß zur weiteren Belebung des Handels von Stettin, das Fahrwasser von See aus eine erhebliche Vertiefung erfahren soll und daß hierfür 10 Millionen Mark bestimmt sind, so sind hiermit die hauptsächlichsten Arbeiten, die zur Zeit an der Oder zur Hebung der Landeskultur und der Schifffahrt im Gange sind, aufgezählt. Man hat sich angelegen sein lassen, diesen weitestgehenden Arbeitsplan für die Oder auch während des Krieges in erheblichem Maße zu fördern.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei
Diez.

Mittwoch, den 7. März, vorm. 11 Uhr in der
Wirtschaft von Anton Langsried zu Altendiez.
Distr. 10 Steinkopf, 19 Steinkopfbuchen. Buchen: 756 Rm.
Echt. u. An., 890 Wellen, 64 Rm. Meiser 1. Kl., 75 Rm.
unaufgearbeitetes Meißg.

Oberlösterei Holzverkauf.

Montag, den 5. März cr., von nachmittags 1½ Uhr ab, im Ruhr'schen Gasthaus zu Michelsackerhütte. Schutzbezirk Müdershausen, Distrikt 146, 15a, 15e Hofwald. Eiche: 30 Rm. Scheit u. Knüppel; Buche: 303 Rm. Scheit u. Knüppel, 300 Rm. Reiser 3. Kl. in Hausen. Nadelholz: 972 Fichtenstangen 3. Kl. = 29,16 Fm., 800 Stüd 4. u. 5. Kl. = 11,50 Fm.; 48 Rm. Kieferngrubenknüppel, 2,2 Mtr. lang; 22 Rm. Brennweite u. Kn.

Die Herren Bürgermeister werden um ortzübl. Bekanntmachung ersucht.

Holzversteigerung.

Samstag, den 3. März 1917,
nachmittags 1 Uhr

Kommen im hiesigen Gemeindewald, Distrikt Vorderwald und Oberwald:

95 Nm. Buchen-Scheit- und -Knüppelholz.

6 Rm. Eichen-Scheit- und Knüppelholz;

1000 Suchen-Zellen.

850 Nadelholz-Wellen

zur Versteigerung.

Der Verlauf beginnt im Distrikt Voroerwald.

Freienbierz, den 23. Februar 1917.

Der Bürgermeister.
Münster.

Gerontopräfix für die Schriftleitung Richard Hein, von uns.